

oder aber die erzbischöfliche Gewalt definitiv festzustellen. Das Jahr 1000 bildet, soviel wir sehen, einen gewissen Abschluss in diesem Kampfe. Wir besitzen aus der späteren Zeit keine echte Urkunde, in der diese Frage wiederum berührt worden wäre. Damals aber hatte Trier ein Interesse daran, zur Unterstützung seines Rechtsstandpunktes falsche Königsurkunden der Vorzeit zu producieren. Die Abtei Oeren scheint es dem Erzstift nicht leicht gemacht zu haben, einen dauernden Erfolg davonzutragen. Damals, so dürfen wir wohl annehmen, ist auch M. 1907 entstanden. Ende des 10. Jh. also, etwa um das Jahr 1000. Und dazu stimmt auch der paläographische Befund der Urschrift dieses Stückes. Es wäre nun verlockend anzunehmen, dass dieses Spurium schon bei der Ausstellung der Urkunde Otto's III. (DO. 368) vorgelegen habe; dass sich eben darauf die Bemerkung dort über Arnolf und Zwentibold beziehe, welche, wie wir sahen, sonst nicht weiter zu belegen ist. Allein dagegen spricht doch der bestimmte Inhalt dieser Bemerkung, dass es sich damals um einen Tausch Oerens gegen S. Servaz gehandelt habe. Davon aber ist in der Fälschung gar nicht die Rede.

Nun liegen noch zwei falsche Königsurkunden vor, die sich gleichfalls auf Oeren beziehen. Eine solche auf den Namen Ludwigs IV. (des Kindes), noch in der Urschrift erhalten¹, und eine andere auf den Namen Otto's I., die uns nur aus jüngerer Ueberlieferung bekannt ist². Auf die erste hatte schon Müller hingewiesen und angenommen, dass sie vermuthlich mit M. 1907 in Verbindung stehe³. Doch ist das sicher nicht richtig, da sowohl der Inhalt — Verleihung von Friede und Bann für genannte Besitzungen des Klosters — als auch die formelle Fassung keinerlei Berührungspunkte zu M. 1907 aufweisen. Diese Fälschung (M. 1934) dürfte vielmehr einer erheblich späteren Zeit zugehören, wie auch der auf den Anfang des 12. Jh. weisende Schriftcharakter ihrer Urschrift beweist.

Das andere Stück chronologisch zu bestimmen, ist ob der Ueberlieferungsart recht schwierig. Der Inhalt ist kurz: Otto habe Oeren auf Bitten des Erzbischofes Rotbert und anderer an Trier zurückgegeben, indem diese vor ihm ausführten, dass jenes in vergangenen Zeiten dem Erzstift unterworfen gewesen sei und dies durch Schrift-

1) Mühlbacher Reg. n. 1934.

2) MG. DD. 1, 594 (Sp. n. 440).

3) A. a. O. S. 88.